

Der EuGH zum Thema Unisex - aktuarielle Fragen und Lösungsansätze

Dr. Richard Herrmann
Heubeck AG, Köln

Agenda

Der EuGH zum Thema Unisex - aktuarielle Fragen und Lösungsansätze -

- 1 Begriff „Unisex-Tarif“
- 2 Status quo vor dem Urteil des EuGH vom 1.3.2011
- 3 Folgen des Urteils des EuGH vom 1.3.2011
- 4 Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung
- 5 Unisex-Tarife aus aktuarieller Sicht
- 6 Näherungsverfahren
- 7 Vorläufiges Fazit

Was ist ein „Unisex-Tarif“?

- **Unisex**

- uni- < lateinisch unus = einer, ein Einziger > und sex < lateinisch sexus = Geschlecht >
- Duden: „optische Annäherung der Geschlechter durch Auflösung typisch weiblicher oder männlicher Attribute in der Mode“

- **Unisex-Tarif**

- geschlechtsunabhängiger Tarif für Männer und Frauen
- Bestimmung des Verhältnisses von Beitrag und Leistung ohne Berücksichtigung des Geschlechts
- Blick nicht nur auf geschlechtsunabhängig kalkulierte „Hauptleistung“
- Blick auch auf Überschussbeteiligung, Übertragungswert, Abfindungsbetrag, Ausgleichswert,

Versicherungsrechtliche Zulässigkeit von Unisex-Tarifen

- **Historie (Claus, in VerBAV 1986, Seite 242, zur Großlebensversicherung):**
 - „Eine Neuerung in der Lebensversicherung von grundsätzlicher Bedeutung ist die **in der Zukunft obligatorische Trennung der Tarife für Männer und Frauen.** ...“
 - „Nunmehr ist man ...zu der Überzeugung gelangt, dass die ständig größer werdenden Unterschiede zwischen den ... Lebenserwartungen für Männer und Frauen es unerlässlich machen, diesen Unterschieden auch bei der Tarifikalkulation Rechnung zu tragen. **Das BAV wird künftig deshalb keine gemeinsamen Tarife für Männer und Frauen mehr genehmigen, sondern darauf bestehen, dass für die Kalkulation getrennte Sterbetafeln verwendet werden.**“
- **Zwang zu Unisex-Tarif bei Riesterprodukten**
 - Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004
 - kein Zwang zur Verwendung von Unisex-Tarifen bei riestergeförderter Entgeltumwandlung über PK, DV, PF
- **Einfügung § 10a Abs. 2a VAG durch 8. VAG-Novelle im Jahr 2007:**
 - „Ein Versicherungsunternehmen, das unterschiedliche Prämien und Leistungen für Frauen und Männer vorsieht, hat die versicherungsmathematischen und statistischen Daten zu veröffentlichen, aus denen die Berücksichtigung des Geschlechts als Faktor der Risikobewertung abgeleitet wird; ...“

Folgerungen aus dem EuGH-Urteil

- **Urteil gilt formal nicht für betriebliche Altersversorgung**
- **Wie würde EuGH entscheiden, wenn ihm ein ähnlicher Fall mit Bezug zur betrieblichen Altersversorgung vorgelegt würde?**
- **Vorläufige herrschende Meinung: EuGH könnte ähnlich entscheiden**
- **Welche zeitlichen Konsequenzen?**
Unisex-Tarife in der bAV
 - ab 21.12.2012 ?
 - ab 1.9.2011 ?
 - oder vollständig rückwirkend ?

Aufsichtsbehördliche Vorgaben?

- Pensionskassen: Verlautbarung der BaFin vom 25.7.2011
„**Rechnungszins bei der Umstellung auf Unisex-Kalkulation bei Pensions- und Sterbekassen**“
„**Soweit** regulierte Pensionskassen aufgrund des Urteils des EuGH vom 1. März 2011 (C-236/09), wonach die Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor in Versicherungsverträgen eine Diskriminierung darstellt, **im Neugeschäft auf eine geschlechtsunabhängige Kalkulation** von Beiträgen und Leistungen **übergehen**, halte ich es für erforderlich, dass die neuen Rechnungsgrundlagen einen **Rechnungszins** von maximal 1,75 % vorsehen. Ich werde daher in solchen Fällen grundsätzlich keinen über 1,75 % liegenden Rechnungszins mehr genehmigen.“

Die BaFin hat (noch) keine Aussage zu einem Zwang zu Unisex-Tarifen für Pensionskassen getroffen, möchte eine Umstellung jedoch offensichtlich zur Absenkung des Rechnungszinses nutzen!

Aufsichtsbehördliche Vorgaben?

• **Pensionskassen: Inoffizielle Auffassungen (1)**

- Für Verträge bzw. Versicherungsverhältnisse, die ab 21.12.2012 eingegangen werden, ist Unisex-Kalkulation zwingend, dann auch Zins 1,75%
- Dies gilt für sämtliche Leistungsarten
 - Altersleistung
 - Invalidität
 - Tod mit Hinterbliebenen
- Für Verträge vor 21.12.2012 keine Umstellung notwendig und i.A. auch nicht zulässig (pacta sunt servanda), gilt auch für künftige Prämien
- Bei Versorgungsausgleich entsteht neuer Vertrag, d.h. ab 21.12.2012 Unisex-Kalkulation
- Für Deckungsrückstellung für Vertragsabschluss vor 21.12.2012 keine Änderung

Aufsichtsbehördliche Vorgaben?

- **Pensionskassen: Inoffizielle Auffassungen (2)**
 - Deckungsrückstellung für Verträge bzw. Versicherungsverhältnisse ab 21.12.2012 nicht zwingend mit Unisex-Rechnungsgrundlagen zu bewerten
 - Aufgrund von Leistungsbestandteilen, die über die Deckungsrückstellung definiert werden, spricht einiges für eine Unisex-Bewertung der Deckungsrückstellung (z.B. Rückkaufswert, beitragsfreie Leistungen, Portabilität, Überschussbeteiligung)
 - Bei ab 21.12.2012 neu beginnenden Versicherungsverhältnissen muss die Überschussbeteiligung geschlechtsunabhängig sein
 - Die Überschussanalyse kann weiterhin geschlechtsabhängig durchgeführt werden, allerdings hat dies praktisch für die Versicherten keine Konsequenzen mehr

Haben wir schon Unisex-Tarife?

Beispiel: Festrentenzusage auf Alters- und Invalidenrente Anwartschaftsbarwerte (Richttafeln 2005 G)

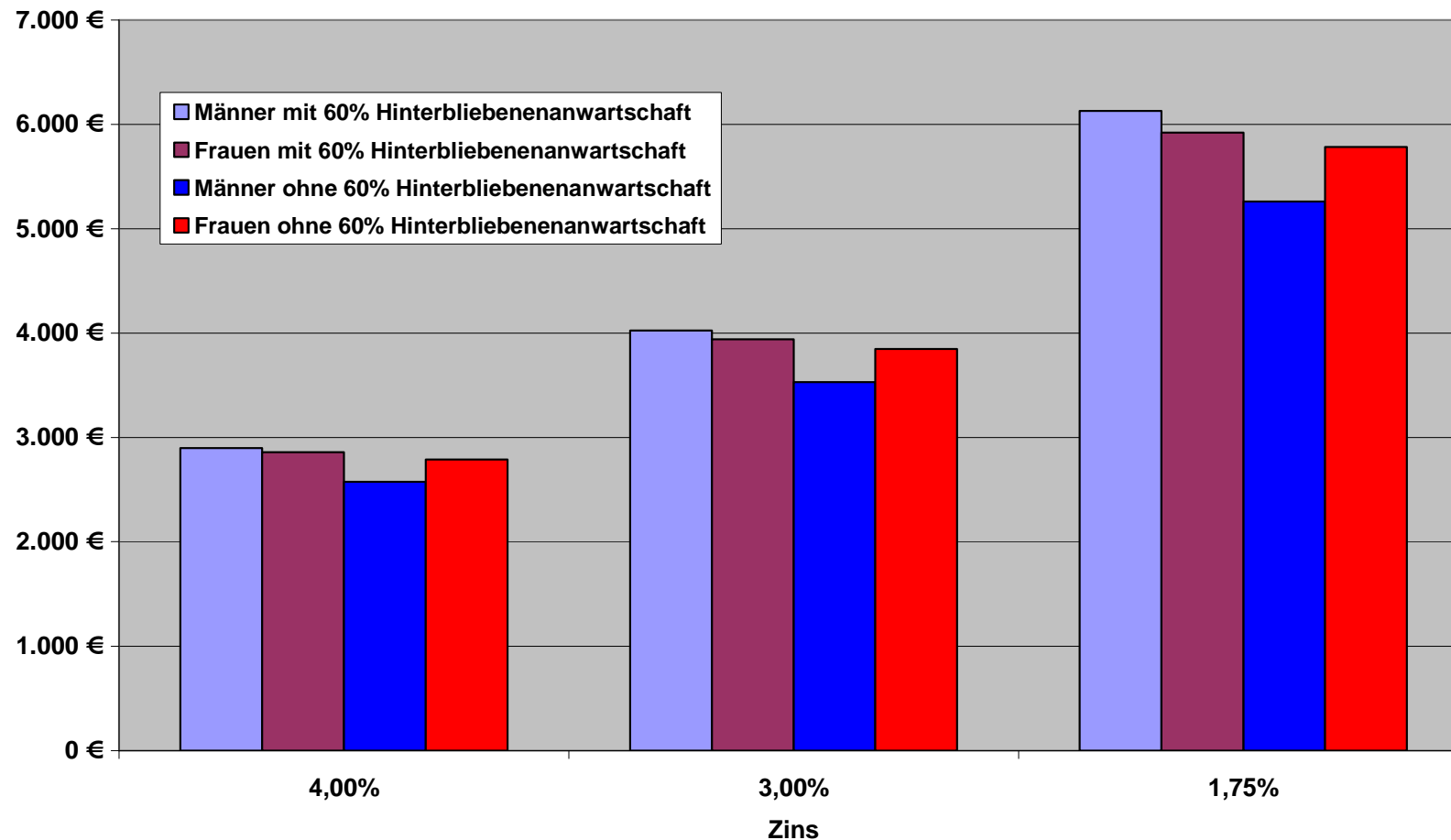
x = 45

	Prämie			Barwert			Teilwert		
	Zins			Zins			Zins		
	5,15%	3,00%	1,75%	5,15%	3,00%	1,75%	5,15%	3,00%	1,75%
mit 60% Hinterbliebenen- anwartschaft									
Männer	2.205 €	4.147 €	6.088 €	70.542 €	130.179 €	191.145 €	44.069 €	71.774 €	96.340 €
Frauen	2.145 €	4.034 €	5.906 €	69.117 €	127.971 €	187.850 €	42.860 €	69.863 €	93.582 €
Abweichung	2,8%	2,8%	3,1%	2,1%	1,7%	1,8%	2,8%	2,7%	2,9%
ohne Hinterbliebenen- anwartschaft									
Männer	1.862 €	3.431 €	4.951 €	60.780 €	109.460 €	157.725 €	38.431 €	61.142 €	80.622 €
Frauen	2.047 €	3.870 €	5.680 €	66.887 €	124.059 €	182.247 €	41.831 €	68.308 €	91.584 €
Abweichung	-9,0%	-11,4%	-12,8%	-9,1%	-11,8%	-13,5%	-8,1%	-10,5%	-12,0%

Abweichung > 0 ⇒ Vorteil für Männer bei Unisex-Tarif

Haben wir schon Unisex-Tarife?

Beispiele: Vergleich der Teilwerte (Richttafeln 2005 G) Prämie



- **Tarif zzt. geschlechtsabhängig kalkuliert**
Alter $x = y$

$$P_x = \frac{A_x}{a_x^a} \neq P_y = \frac{A_y}{a_y^a}$$

$${}_mV_x = A_{x+m} - a_{x+m}^a \cdot P_x \neq {}_mV_y = A_{y+m} - a_{y+m}^a \cdot P_y$$

- **Was sollte bei Unisex-Tarif gelten?**
 - Prämiensumme bei Unisex-Tarif und geschlechtsabhängiger Kalkulation identisch?
 - Deckungsrückstellung identisch?

- **Allgemein**

- Darf der Aktuar berücksichtigen, dass Männer und Frauen unterschiedliche Risiken darstellen?
- Wie kann der Aktuar dies berücksichtigen in einer geschlechtsunabhängigen Kalkulation?
- Darf die Deckungsrückstellung insgesamt niedriger sein als bei geschlechtsabhängiger Kalkulation?
- Wie erklärt der Aktuar eine höhere Deckungsrückstellung bei geschlechtsunabhängiger Kalkulation?

Unter welchen Voraussetzungen sind Prämieinnahmen und Deckungsrückstellung bei geschlechtsunabhängiger Kalkulation unverändert?

- Bei richtiger anteiliger Berücksichtigung der Ausscheidewahrscheinlichkeiten für Männer und Frauen.
- Aufgrund der unterschiedlichen geschlechtsabhängigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten ist der Anteil Männer/Frauen jedoch altersabhängig.
- Es wäre also eine eigene Ausscheideordnung (Tafel) für jedes Eintrittsalter (zusätzlich zur Generationenabhängigkeit) und Männer/Frauen erforderlich.
 - ⇒ **in der Praxis nicht durchführbar**
 - ⇒ **vertretbare Näherung erforderlich**

1. Fall: Rentner

- **Relativer Anteil Männer/Frauen verändert sich mit zunehmendem Alter.**
- **Formal**

Anzahl der Lebenden: l_u : geschlechtsunabhängig, l_x : Männer, l_y : Frauen
 $u = x = y$ m : Anteil der Männer bei Rentenbeginn (z.B. Alter 65)

$$l_u = m \cdot l_x + (1 - m) \cdot l_y$$

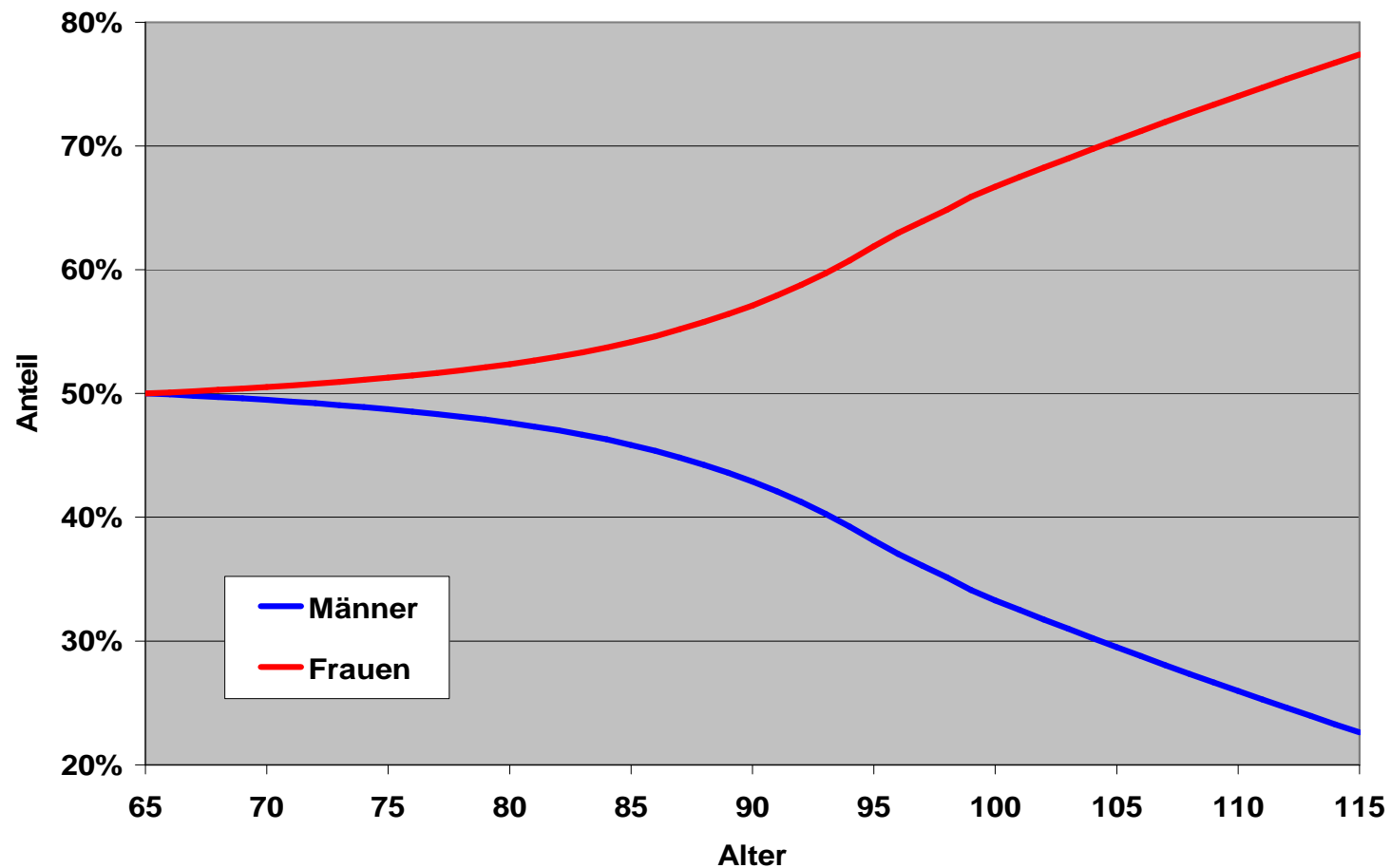
$$l_{u+1} = m \cdot l_{x+1} + (1 - m) \cdot l_{y+1}$$

$$q_u = 1 - \frac{l_{u+1}}{l_u} \qquad p_u = \frac{l_{u+1}}{l_u}$$

- **Absterbeordnung für eine Ausscheideursache ist leicht zu erzeugen, aber von dem Anteil Männer/Frauen im Alter 65 abhängig**

1. Fall: Rentner

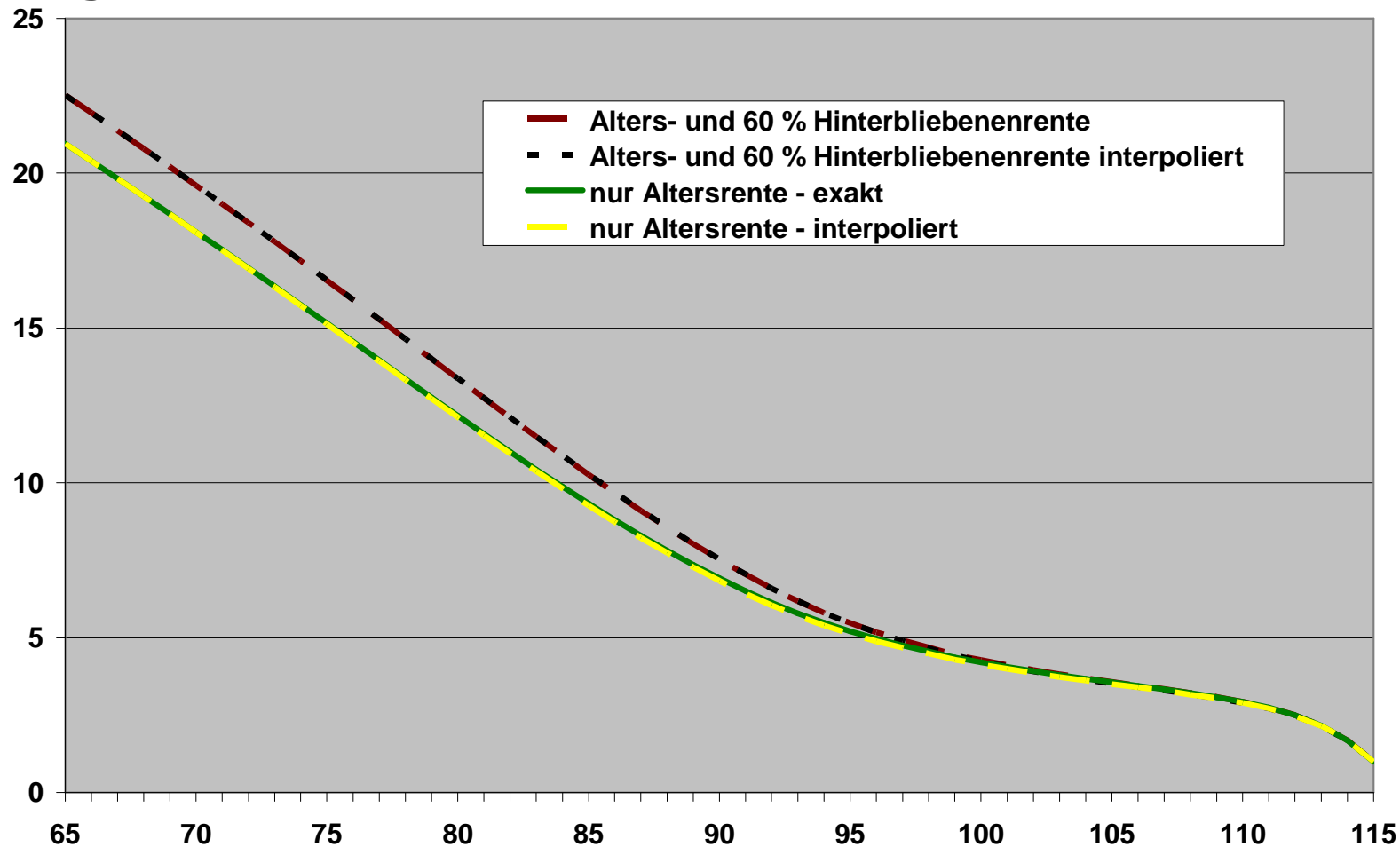
Entwicklung eines Rentnerbestandes und dessen Geschlechtszusammensetzung
Aufteilung in Alter 65: 50 % Männer / 50 % Frauen



1. Fall: Rentner

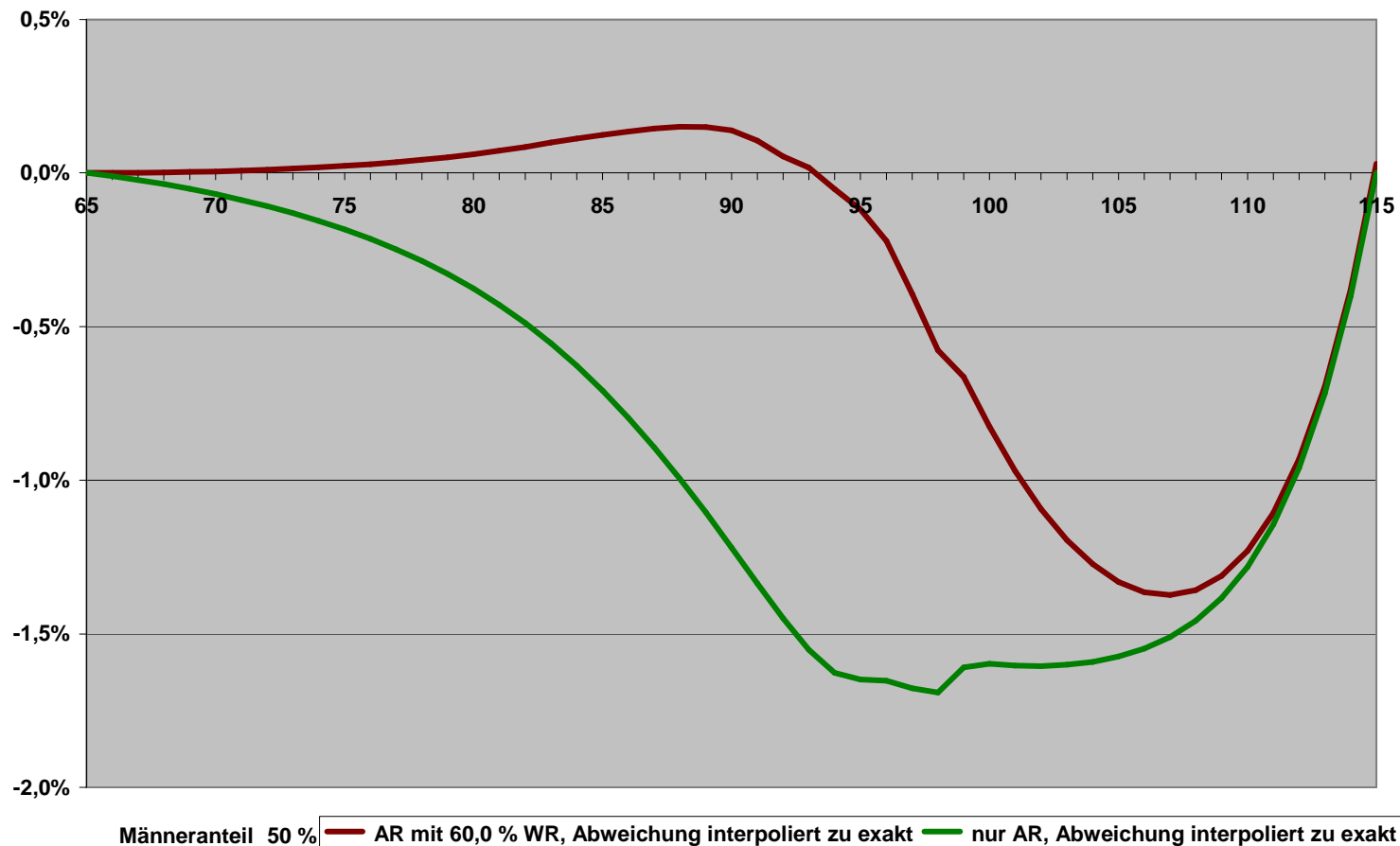
Barwerte für einen Rentnerbestand

Aufteilung in Alter 65: 50 % Männer / 50 % Frauen



1. Fall: Rentner

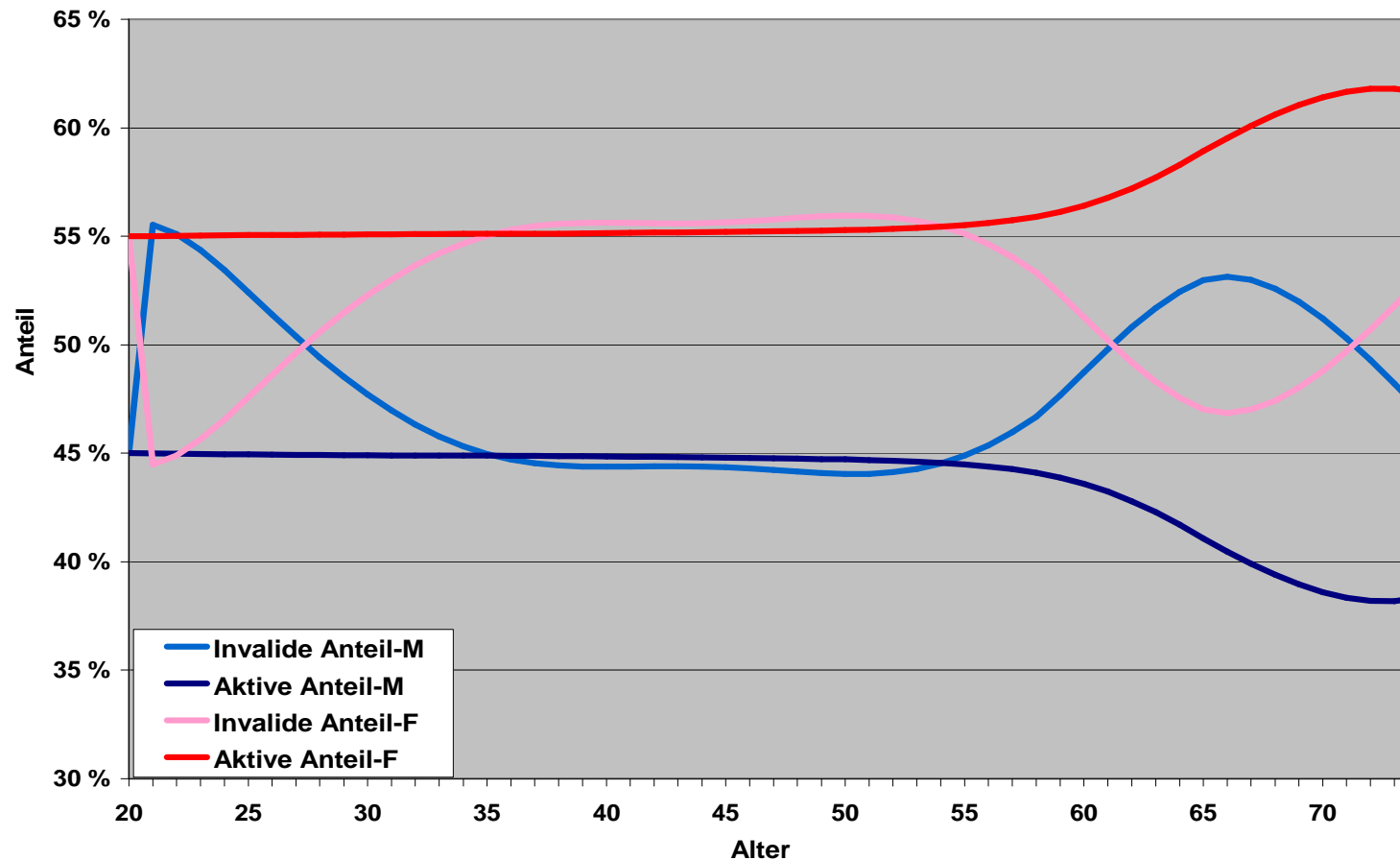
Barwerte für einen Rentnerbestand, Abweichungen zwischen exakter und Interpolationsmethode Aufteilung in Alter 65: 50 % Männer / 50 % Frauen



2. Fall: Anwärtler

Entwicklung eines Aktiven- und eines Invalidenbestandes und dessen Geschlechtszusammensetzung

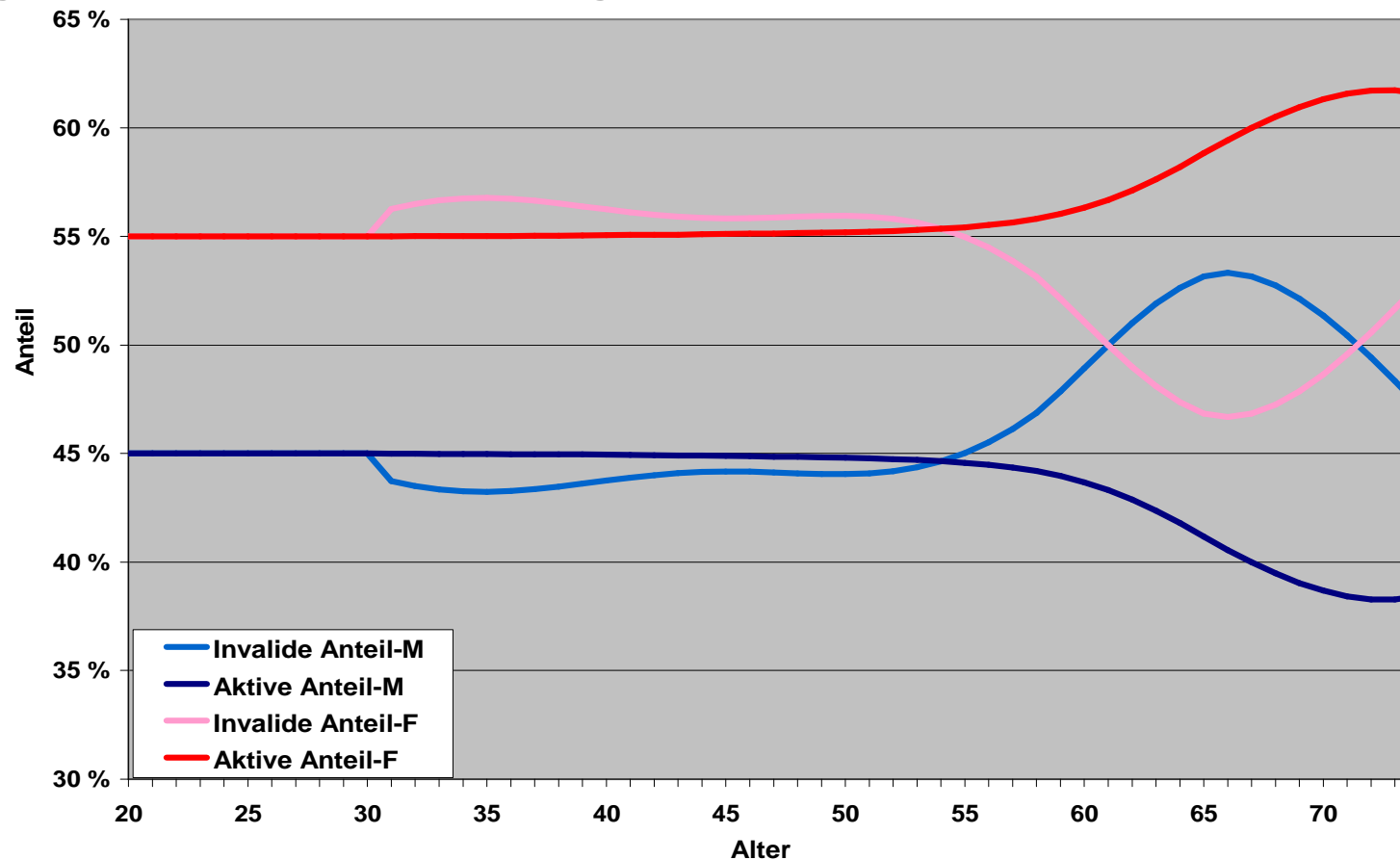
Beginnalter 20 Aufteilung: 45 % Männer / 55 % Frauen



2. Fall: Anwärtler

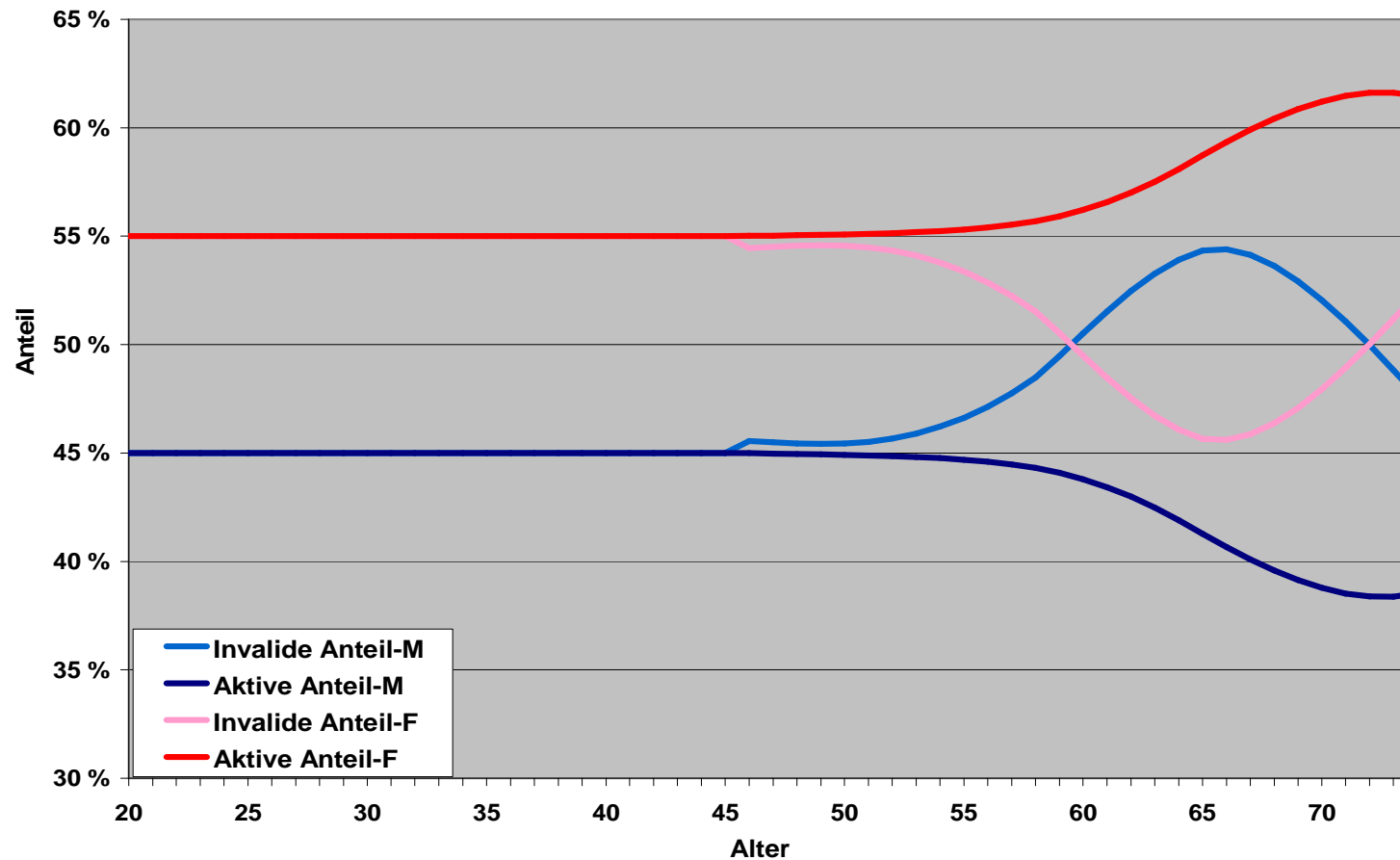
Entwicklung eines Aktiven- und eines Invalidenbestandes und dessen Geschlechtszusammensetzung

Beginnalter 30 Aufteilung: 45 % Männer / 55 % Frauen



2. Fall: Anwärtler

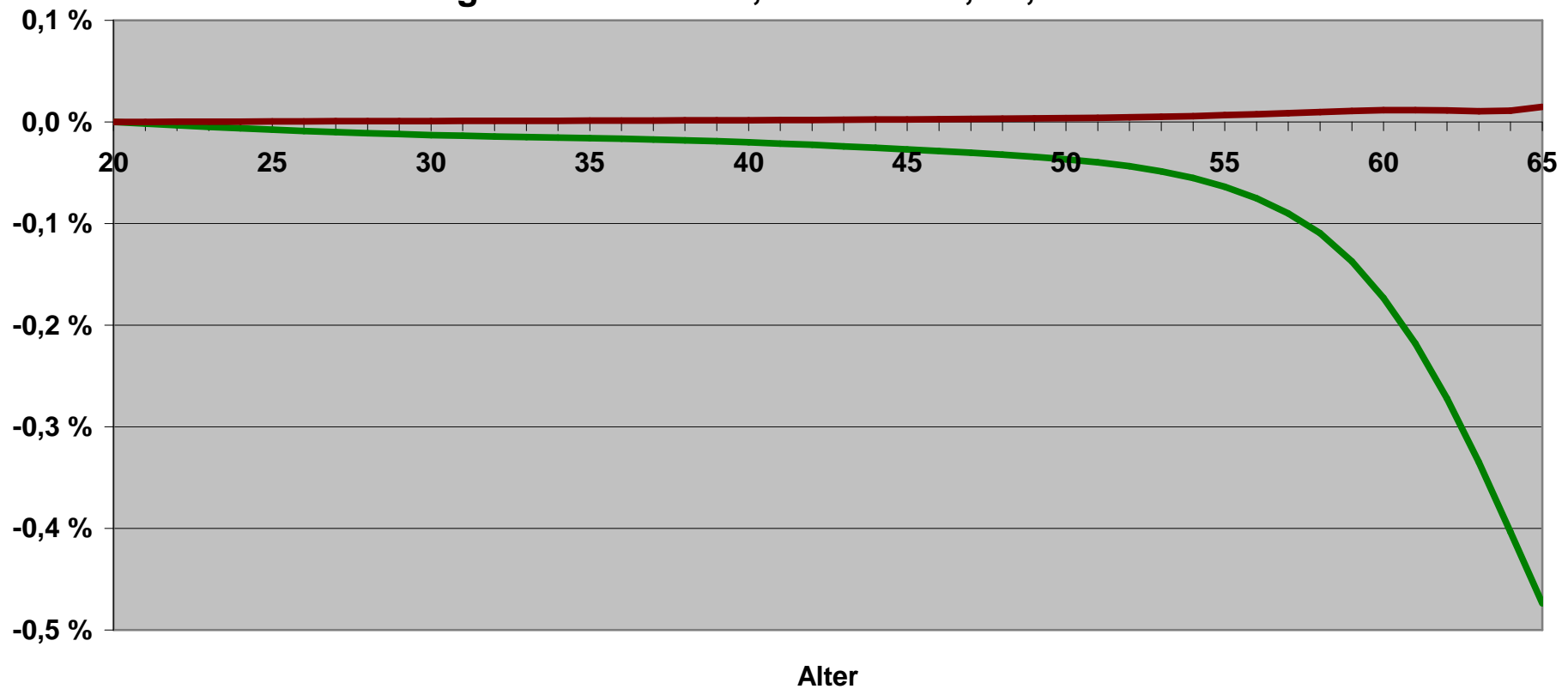
Entwicklung eines Aktiven- und eines Invalidenbestandes und dessen Geschlechtszusammensetzung
Beginnalter 45 Aufteilung: 45 % Männer / 55 % Frauen



2. Fall: Anwärtler

Abweichungen zwischen Barwerten bei konstant gewichtetem Mittelwert
und exakten Unisex-Barwerten

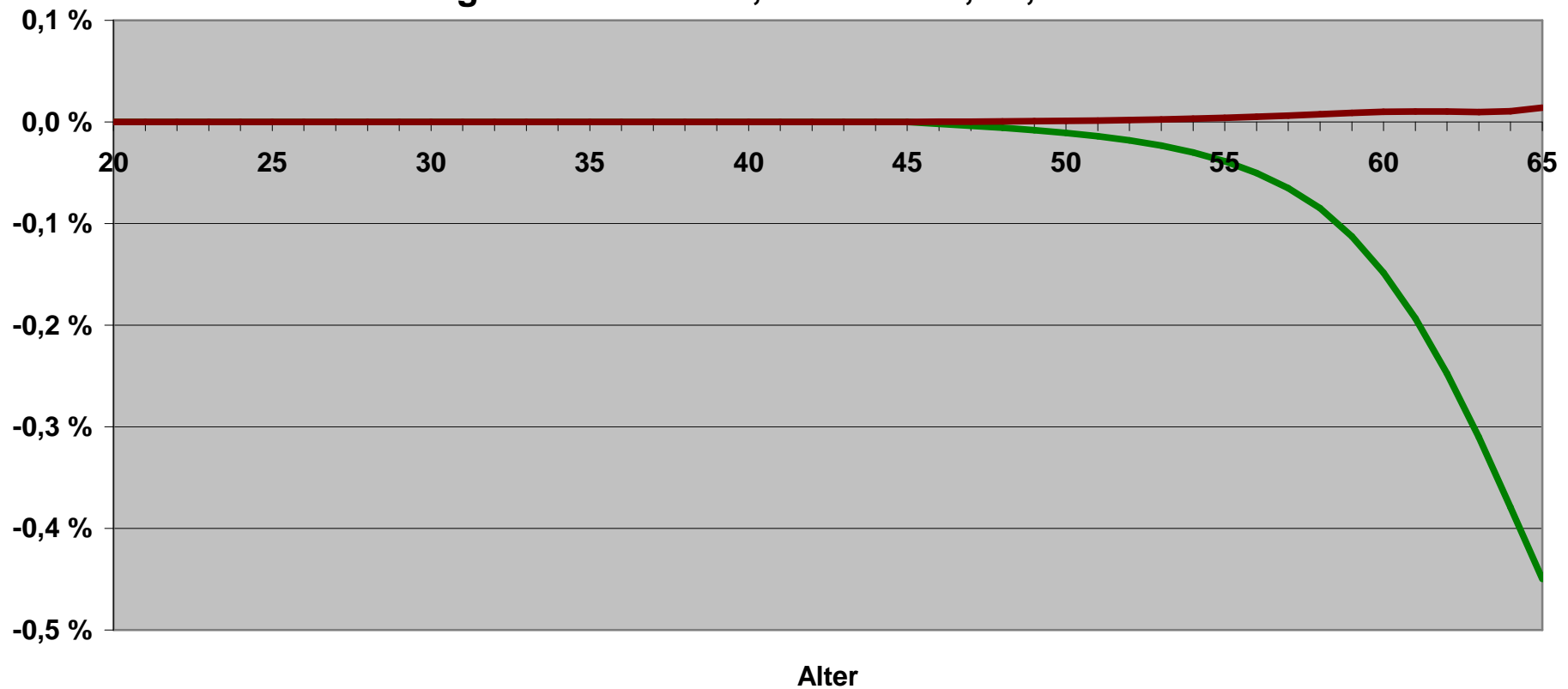
Beginnalter 20 50,0 % Männer, 50,0 % Frauen



2. Fall: Anwärtler

Abweichungen zwischen Barwerten bei konstant gewichtetem Mittelwert
und exakten Unisex-Barwerten

Beginnalter 45 50,0 % Männer, 50,0 % Frauen



2. Fall: Anwärter

- **Bei Anwärtern zwei Ausscheideursachen (Tod und Invalidität)**
- **Der relative Anteil Männer/Frauen ist in den Teilbeständen der Aktiven und Invaliden unterschiedlich**
- **Die Entwicklung der relativen Anteile Männer/Frauen ist altersabhängig**
- **Das Beginnalter ist von untergeordneter Bedeutung**

Vorschlag zu einem Näherungsverfahren

1. Vereinfachung

- **Keine Berücksichtigung der altersabhängigen Veränderung der relativen Anteile Männer/Frauen während der Anwartschaftszeit**
⇒ Anteil Männer/Frauen bei Beginn wird bis zum Pensionierungsalter konstant angenommen
- **Barwertvergleich zwischen exakter und näherungsweise Kalkulation führt bis Alter 60 zu Abweichung von weniger als 0,2 %**
- **Abweichung steigt nach Alter 60 auf 0,5 % bis Alter 65**

Vorschlag zu einem Näherungsverfahren

2. Vereinfachung

Die Anteile Männer/Frauen werden nicht für jedes mögliche Beginnalter unterschiedlich in Ansatz gebracht, sondern einheitlich für das gesamte Neugeschäft festgelegt.

3. Vereinfachung

Im Pensionierungsalter werden die Anteile Männer/Frauen einheitlich für alle Beginnalter mit den dann zu erwartenden Anteilen in Ansatz gebracht.

Für die weitere Entwicklung wird jedoch die relative Anteilsveränderung berücksichtigt.

Bewertung der Deckungsrückstellung aus Sicht des Aktuars

- **Voraussetzung: Beitrag und Leistung unterscheiden sich nicht für Männer und Frauen**
- **Vorschriften für die Berechnung der Deckungsrückstellung**
 - a) § 341 f HGB: "in Höhe des versicherungsmathematisch errechneten Wertes..."
 - b) § 10 a Abs. 2a VAG: " Ein Versicherungsunternehmen, das unterschiedliche Prämien und Leistungen für Frauen und Männer vorsieht, hat die versicherungsmathematischen und statistischen Daten zu veröffentlichen, aus denen die Berücksichtigung des Geschlechts als Faktor der Risikobewertung abgeleitet wird;..."
 - c) Deck RV: "Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwerts genügt nicht."
- **c) impliziert, dass bei einer Bewertung mit Unisex-Tarifen die Deckungsrückstellung höher ist als bei geschlechtsabhängigen Tarifen**

Muss die Deckungsrückstellung mit Unisex-Tafeln bewertet werden?

- **Grundsatz: gleicher Beitrag und gleiche Leistung für Männer und Frauen**
 - **gleiche Leistung heißt nicht gleicher Wert der Leistung**
Wert = Rente x erwartete Laufzeit
 - **gleicher Rückkaufswert?**
Rückkaufswert i.d.R. in der bAV unbedeutend
 - **aber Kapitalisierung bei**
 - Portabilität
 - Versorgungsausgleich
- ⇒ gleicher Übertragungswert für Männer und Frauen erforderlich
aber nicht gleiche Deckungsrückstellung erforderlich

Zusammenfassung

- **bAV wird sich auf Unisex-Tarife einrichten (müssen)**
- **Unisex-Tarife beinhalten höheres Risiko als geschlechtsunabhängige Tarife**
- **Deckungsrückstellung kann auch weiter geschlechtsabhängig kalkuliert werden**